

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

düsseldorf-offroad
- nachfolgend *DO* genannt -
Mörsenbroicher Weg 191
40470 Düsseldorf

1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen von DO gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und DO, auch wenn DO sich bei Vertragsschluß nicht nochmals ausdrücklich auf sie bezieht. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt DO nicht an, es sei denn, DO hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn DO in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung für den Kunden vorbehaltlos erbringt. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Abweichungen von diesen AGB, schriftlichen Angeboten von DO sowie sonstigen Abmachungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von DO in Textform bestätigt werden. Auftragsbestätigungen von DO erfolgen grundsätzlich in Textform (und sind nur dann rechtswirksam).

2 Leistungen

DO bietet begleitete Touren auf Offroad-Segways an. Dabei kann der Kunde zwischen verschiedenen, unterschiedlich anspruchsvollen Strecken auswählen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, dauern die Touren inklusive der Einweisung des Kunden typischerweise zwischen 120 und 150 Minuten. Die jeweilige Fahrtdauer hängt beispielsweise vom Streckenzustand, gewünschter (sicherer) Geschwindigkeit sowie evtl. Unterbrechungen (z. B. für die Aufnahme von Fotos ab). Der Kunde verpflichtet sich, den jeweils gemäß der bei Abschluß des Vertrages gültigen Preisliste unter www.duesseldorf-offroad.de abrufbaren gültigen Preis für die zwischen DO und dem Kunden vereinbarte Tour an DO zu zahlen. Auf Wunsch stellt DO dem Kunden die Preisliste gerne zur Verfügung. Der Preis ist in voller Höhe zu leisten und ist zu Beginn der Fahrt mit den Segways zur Zahlung fällig. DO ist berechtigt, die Durchführung der Tour von der vorherigen Zahlung abhängig zu machen (Zurückbehaltungsrecht).

Der Kunde verpflichtet sich, die Segways schonend und fachgerecht zu behandeln und alle für die Nutzung der Segways gegebenen Anweisungen von DO zu beachten.

3 Sicherheit

Der Kunde ist verpflichtet, während einer Tour sämtlichen Anweisungen von DO Folge zu leisten, sofern diese seiner oder der Sicherheit des Segways dienen. Sofern der Kunde einer derartigen Anweisung wiederholt zuwiderhandelt, ist DO berechtigt, die Tour unverzüglich abbrechen, ohne daß der Kunde hieraus Ansprüche gegen DO geltend machen kann. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von DO (zum Beispiel für den Rücktransport des kundenseitig genutzten Segways) ist ausdrücklich vorbehalten.

3.1 Verkehrsrechtliche Bestimmungen

Die von DO eingesetzten Segway-Modelle dürfen aufgrund jeweils erteilter Einzelerlaubnisse gemäß der Verordnung „Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr“ im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden.

Sofern vorhanden, müssen primär Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwegefurten und Radwege genutzt werden. Sofern diese fehlen, darf auf Fahrbahnen von Straßen, die nicht Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind, und auf Wegen gefahren werden. Wenn der Segway auf einer anderen Verkehrsfläche als einer Fahrbahn gefahren wird, ist die Geschwindigkeit anzupassen; Fußgänger haben Vorrang und dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

3.2 Bedienhinweise

Folgende Sicherheitshinweise sind zu beachten

- Warnsignale des Segways in Form von rot blinkenden LEDs und/oder Vibration bedeutet: „Es ist ein Fehler aufgetreten“; in diesem Falle ist sofort abzubremsen und vom Segway abzusteigen, da ansonsten ein Sturz droht
- während der Fahrt sind beide Füße auf der Segway-Plattform zu belassen, sprich: die Drucksensoren der beiden Standflächen sind dauerhaft zu belasten
- es sind immer beide Hände am Lenker zu lassen; freihändiges Fahren ist nicht gestattet
- beim Abbiegen sind Handzeichen zu geben
- auf Bodenunebenheiten, Fahrbahnbeschädigungen, Gehsteigkanten, Baumwurzeln, Vertiefungen und ähnliche Hindernisse achten und ihnen ausweichen bzw. mit der notwendigen Vorsicht anfahren
- es ist verboten, mit mehr als einer Person (auch Kindern) auf dem Segway zu fahren
- während der Fahrt dürfen weder Fotos noch Filme erstellt werden.

3.3 Routen

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, daß er vor Antritt der Fahrt über die alternativen Vor- und Nachteile der Strecken informiert worden ist und die Auswahl der Strecke unter Berücksichtigung seiner individuellen Segway-Erfahrung bzw. seiner körperlichen Fitness getroffen hat. Der Kunde hat allerdings keinen Anspruch auf die Durchführung einer Tour auf einer bestimmten Route.

Unabhängig von der Auswahl des Kunden hat DO das Recht, jederzeit eine Route zu verändern oder sogar eine Tour abubrechen, wenn die Sicherheit des Kunden oder der Segways nicht mehr gewährleistet ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bestimmte Streckenabschnitte stark verschlammte oder vereist sind oder die körperliche Fitness des Kunden hinter den ursprünglichen Annahmen des Kunden zurückbleibt. In einem solchen Fall strebt DO an, eine alternative Streckenführung zu wählen; DO behält sich jedoch den Abbruch der Tour ausdrücklich vor.

3.4 Persönliche Voraussetzungen, vorzulegende Dokumente

Persönliche Voraussetzung für das Führen des Segways im öffentlichen Straßenverkehr ist das Vorliegen einer für Deutschland gültigen Mofa- oder PKW-Fahrerlaubnis. Der Kunde muß ein DO eine entsprechende gültige Fahrerlaubnis vorlegen; ansonsten ist DO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe der entgangenen Miet- und Serviceeinnahmen zu verlangen.

Mit der Unterzeichnung dieser Geschäftsbedingungen, spätestens jedoch mit dem Antritt der Fahrt bestätigt der Kunde, daß er weder unter Störungen des Gleichgewichtssinns leidet noch unter dem Einfluß von Alkohol, Drogen oder Medikamenten steht, sofern diese seine Fahrtauglichkeit einschränken.

4 Terminanfragen, Vertragsabschluß, Zahlungsbedingungen

Terminanfragen bei DO können telefonisch oder in Textform erfolgen. Mit der Bestätigung des Termins durch uns (ebenfalls telefonisch oder in Textform) kommt der Vertrag wirksam zustande.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (hilfsweise der Rechnung bzw. Quittung) nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag (ohne Abzug) im Voraus zur Zahlung fällig (vgl. Ziffer 2).

5 Umbuchungen, Nichtteilnahme

5.1 Wetterbedingte Umbuchungen

Sofern eine Tour wetterbedingt (z. B. bei erheblichem Regenfall) in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem Kunden und DO nicht durchgeführt wird, bestehen weder Zahlungsverpflichtungen des Kunden noch die Verpflichtung der Parteien, einen Ersatztermin zu vereinbaren.

5.2 Ersatzperson

Der Kunde kann seine Tourteilnahme jederzeit auf eine andere Person übertragen; er hat DO hierüber telefonisch oder in Textform zu informieren. DO hat das Recht, einer Übertragung zu widersprechen, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen oder die Nichterfüllung vertraglicher Voraussetzungen durch die andere Person der Durchführung der Tour mit der Ersatzperson entgegenstehen. In einem solchen Falle bleibt die Zahlungsverpflichtung des Kunden bestehen.

5.3 Kündigung, Nichtteilnahme

Der Kunde kann seine Teilnahme bis zu 7 Tage vor Durchführung der Tour telefonisch oder in Textform absagen; in diesem Fall besteht keine Zahlungsverpflichtung des Kunden. Im Falle einer kurzfristigeren Kündigung oder der Nichtteilnahme behält DO seinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Kunden.

6 Haftung

6.1 Haftung von DO

DO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DO beruhen. Soweit DO keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

DO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern DO schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren,

typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Erfüllung der Kunde daher vertraut und auch vertrauen darf.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als hier vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung DO gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DO.

6.2 Haftung des Kunden

Bei Schäden an den Segways, Verlust der Segways und Verletzungen des Vertrages zwischen DO und dem Kunden haftet der Kunde grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen. Insbesondere hat der Kunde die Segways in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.

Der Kunde haftet unbeschränkt für während der vertragsgegenständlichen Fahrt von ihm begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gültige Verkehrsvorschriften. Der Kunde stellt DO von allen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder andere Stellen wegen solcher Verstöße von DO verlangen.

Diese Regelungen finden entsprechende Anwendung auf den Ersatzteilnehmer. Der Kunde wird den Ersatzteilnehmer verpflichten, vor der Fahrt mit den Segways die Bedingungen dieses Vertrages zu lesen und sich zu diesen Bedingungen gegenüber DO zu verpflichten.

7 Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Rahmen des Vertrages mit dem Kunden diesem zur Verfügung gestellten Segways erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Millionen EUR. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Millionen EUR.

Es wird vorsichtshalber darauf hingewiesen, daß die Haftpflichtversicherung den Kunden in Regreß nehmen kann (z. B. bei einer Tourteilnahme unter Alkoholeinfluß).

8 Datenspeicherung, Foto und Videoaufnahmen

DO ist berechtigt, Daten über den Kunden, die sie aufgrund der Geschäftsbeziehung erhalten hat, zu speichern und für geschäftliche Zwecke im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß von ihm erstellte Foto- und Videoaufnahmen zu Werbezwecken auf der Website von DO und in Printwerbung von DO verwendet werden dürfen.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist die in diesen AGB genannte Betriebsstätte von DO.

Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen DO an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, es sei denn, daß es sich um eine Geldforderung handelt. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Ungeachtet dessen ist DO berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluß des Internationalen Kaufrechts (CISG).

10 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der Geschäftsbedingungen zur Folge. DO ist vielmehr berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitestgehenden erreicht.

Düsseldorf, den _____

(Unterschrift des Kunden)